



EREV-Rundschreiben Nr. 28/2016

Zur Vorbereitung eines Gesetzes für die Stärkung von Kindern und Jugendlichen

1. Ausgangssituation

Es liegt eine zweite Entwurfsfassung für das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen vor (Stand 23.08.2016). In dessen Begründung wird ausgeführt, dass das SGB VIII am 1. Oktober 1990 (1. Januar 1991) in Kraft getreten ist. Ziel war es, die Subjektstellung der Leistungsberechtigten zu stärken, Individualität zu fördern und soziale Dienstleistungen zu erbringen.

Seit diesem Zeitraum haben 41 Bundesgesetze das SGB VIII geändert. Steigende Ausgaben, so die Gesetzesbegründung, sich ändernde Bedarfe und neue Herausforderungen stellen die Kinder- und Jugendhilfe vor die Frage nach ihrer Zukunftsfähigkeit. Ausgehend von dem Leitgedanken »Vom Kind aus denken!« werden folgende Schwerpunkte in dem Gesetz gelegt: Mehr Teilhabe, soziale Inklusion für alle Kinder und Jugendlichen, effizientere Angebote – Bedarfsgerechtigkeit und wirksamerer Schutz.

Ziele des Gesetzes sind die Zusammenführung der Zuständigkeit für junge Menschen mit Behinderung im SGB VIII, die Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung im Rahmen der Umsetzung der inklusiven Lösung, Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen und Stärkung der frühkindlichen Bildung.

Der Entwurf beinhaltet zwei Gesetzesveränderungen. Zum einen die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung im Kontext des geltenden Rechts und im Anschluss fünf Jahre später die Umsetzung der inklusiven Lösung. Hier werden Leistungselemente und Leistungsarten aus dem SGB IX in der Fassung des Gesetzesentwurfs zum Bundesteilhabegesetz mit Leistungen des SGB VIII zusammengeführt, beziehungsweise in das SGB VIII übertragen.

Ziel dieser Information ist die exemplarische Darstellung des wesentlichen Tenors der Gesetzesänderungen. Dieser muss anhand der Prüffragen der Bundesfachverbände analysiert werden, um zu klären, ob die geplanten Veränderungen die Subjektstellung der jungen Menschen und Familien verbessern.

2. Teil: Weiterentwicklung Hilfen zur Erziehung –

§ 9a Ombudsstellen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann eine ombudtschaftliche Bertreungs- und Schlichtungsstelle errichten.

§ 36a

(Beteiligung, Kooperation und Koordination)

Im Entwurf vom 6. Juni wurde beim §36a noch von »Leistungsauswahl« gesprochen und nun von »Beteiligung, Kooperation und Koordination«. Der Bereich »Leistungsauswahl« ist nun unter § 36b zu finden.

§ 36b

(Hilfeauswahl)

Hier wird vorgesehen, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Auswahl der im Einzelfall geeigneten notwendigen Hilfen nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage des Hilfeplans entscheiden. Sofern infrastrukturelle Angebote oder Regelangebote im Hinblick auf den Bedarf im Einzelfall geeigneter oder gleichermaßen geeignet sind, werden diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe als geeignete und notwendige Hilfen gewährt. In der bisherigen rechtsgültigen Fassung des SGB VIII haben Rechtsansprüche im Rahmen des Leistungsgesetzes für die jugendhilferechtlichen Ziele der Förderung bestanden und eine Veränderung soll in der Form erfolgen, dass über die Auswahl zukünftig die öffentliche Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet.

§ 36d

(Hilfeplan)

In diesem Paragraphen werden zehn Punkte beschrieben, die der Hilfeplan zukünftig mindestens enthalten soll. Hierzu gehören die Beschreibung der Lebensentwicklung und Erziehungssituation des Kindes und die zur Bedarfsermittlung eingesetzten Instrumente sowie das Gesamtziel der Hilfe.

§ 36f

(Übergangmanagement)

Nach diesem Paragraphen soll spätestens ab Vollendung des 17. Lebensjahres geklärt werden, ob Hilfen geeignet und notwendig sind, um das Ziel der Verselbstständigung nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu erreichen.

§ 36e**(Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei stationären Leistungen)**

Hier soll unter anderem geklärt werden, ob die Leistung zeitlich befristet sein soll und auf Dauer angelegt ist.

§ 38**(Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen)**

Leistungen sind in der Regel im Inland zu erbringen, sie dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dem Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall nur dadurch entsprochen werden kann.

§ 41**(Leistung zur Verselbstständigung für junge Volljährige)**

In diesem Kontext wird festgelegt, dass die jungen Menschen einen Anspruch auf Fortsetzung der Leistungen haben, wenn und solange eine eigenverantwortliche und möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung für eine entsprechende Persönlichkeitsentwicklung nicht gewährleistet ist und das Ziel einer Verselbstständigung nach Maßgabe des Leistungsplans erreichbar ist.

3. Teil: Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche, Leistungen zur Verselbstständigung für junge Volljährige, Leistungen zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern**§ 27****(Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche)**

Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf geeignete und notwendige Leistungen zur Förderung ihrer Entwicklung, zur Erziehung sowie zur gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, wenn und soweit sie dieser zur Gewährleistung einer ihrem Wohl entsprechenden Entwicklung und Teilhabe bedürfen.

§ 28 (Leistungen zur Verselbstständigung für junge Volljährige)

Wie bereits bei der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung haben junge Volljährige Anspruch auf Fortsetzung, wenn das Ziel einer Verselbstständigung nach Maßgabe des Leistungsplans erreichbar ist.

§ 29**(Leistungen zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern)**

Hier wird der Anspruch der Eltern eines nach §27 leistungsberechtigten Kindes oder Jugendlichen auf Erziehungsberatung, sozialpädagogische Begleitung und alltagspraktische Begleitung beschrieben.

§ 30 ff.**(Beratung, Früherkennung, soziale Gruppenarbeit, sozialpädagogische Begleitung)**

In den Paragraphen 30 bis 30e (Hilfearten) werden diese aufgeführt. Sie reichen von der Beratung für Kinder und Jugendliche, Familienberatung, Erziehungsberatung bis über die Früherkennung und Frühförderung, soziale Gruppenarbeit und sozialpädagogischer Begleitung. Die alltagspraktische Begleitung sowie Schulbegleitung ist in der neuen Arbeitsfassung weggefallen. Hieran schließen sich im § 31 die Förderung in Tagesgruppe, §32 Vollzeitpflege, § 32a stationäre Förderung in Einrichtungen oder sonstigen betreuten Wohnformen, § 32b betreute Wohngruppen, Jugendwohnen und § 33 intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung an.

§ 36**(Leistungsplanung, Leistungsauswahl, Bedarfsermittlung)**

Der dritte Unterabschnitt beschreibt die Leistungsplanung und Steuerungsverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser entscheidet über die Auswahl der im Einzelfall geeigneten notwendigen Leistungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Absatz 2 des § 36a werden die infrastrukturellen Angebote oder Regelangebote angeführt, die, wenn sie geeigneter oder gleichermaßen geeignet sind, als geeignete und notwendige Leistung gewährt werden sollen. Im Kontext des § 36b (Bedarfsentwicklung) wird wieder von systematischen Arbeitsprozessen und standardisierten Arbeitsmitteln gesprochen. Im § 38 (Leistungsplan) wiederum werden die notwendigen Inhalte festgelegt.

§ 37**(Bedarfsermittlung)**

In diesem Kontext wird davon gesprochen, dass systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) zur Anwendung kommen sollen. Die den Grundsätzen nach § 79a Absatz 1 entsprechen. Im § 79 soll angefügt werden: »Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung entwickelt der öffentliche Träger der Jugendhilfe insbesondere neue Erbringungsformen sowie Gestaltungsvorgaben

hinsichtlich einer sozialräumlichen Orientierung von Leistungsangeboten und -arten.

§ 38 (Leistungsplan)

In diesem Paragraphen werden zehn Punkte beschrieben, die der Leistungsplan zukünftig mindestens enthalten soll. Hierzu gehören die Beschreibung der Lebensentwicklung und Erziehungssituation des Kindes und die zur Bedarfsermittlung eingesetzten Instrumente sowie das Gesamtziel der Hilfe.

§ 40 (Übergangmanagement)

Spätestens ab Vollendung des 17. Lebensjahres ist Gegenstand der Leistungsplanung die Klärung, ob Leistungen geeignet sind, um das Ziel der Verselbstständigung nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu erreichen.

4. Fazit

Die von den Erziehungshilfefachverbänden vorgelegten Fragen und Prüfsteine an die SGB- VIII-Reform haben angesichts des vorliegenden Entwurfs aktuelle Gültigkeit. Hilfen und Hilfeplanung sollen mit der »Großen Lösung« durch die Begriffe Leistung und Leistungsplanung ersetzt werden.

Hier unter anderem die Frage, ob das neue SGB VIII die Leistungen aus einer Hand sicherstellt oder nur die Addition zweier Gesetze ist.

Ebenso die Fragen

- Wie gestalten sich Leistungsansprüche und die Zugänge zu Leistungen?

- Bleiben die wesentlichen fachlichen Standards der Erziehungshilfen, insbesondere die partizipative sozialpädagogische Diagnose und die dialogische Hilfeplanung erhalten?
- Ist weiterhin gewährleistet, dass Leistungen im Sinne der Lebensweltorientierung mit Beteiligung erschlossen werden?
- Bestehen rechtsverbindliche Leistungsansprüche für pädagogische Hilfen zur Erziehung und bleibt es bei dem Recht auf Förderung und Erziehung?
- Inwieweit werden die rechtsverbindlichen Ansprüche durch Ermessen der öffentlichen Jugendhilfe abgelöst?

Eine weitere Frage bezieht sich auf die Folgen der neuen Rechtsanspruchsinhaberschaft für Kinder: Unterstützt sie die jungen Menschen im Aufwachsen und fördert sie die Erziehungsfähigkeit der Eltern und trägt damit zum Zusammenhalt von Familien bei?

Abschließend muss beantwortet werden, inwieweit eine ausschließende oder einschränkende Hierarchisierung von Leistungen und Hilfen stattfindet. Ist es ein Paradigmenwechsel, bei dem die Rechtsansprüche erhalten bleiben?

Die Beantwortung der Fragen kann nach dem Vorliegen des Referentenentwurfs erfolgen. Die Diskussion um die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung und Inklusion sollte dabei jetzt unter breiter Beteiligung auf dem aufbauen, was sich in den Jahren mit dem SGB VIII bewährt hat.

Hannover, 26. August 2016